

# **Geschäftsordnung**

des Thüringer Tennis-Verbandes e.V.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Gültigkeitsbereich
- § 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Anträge und Abstimmungen
- § 6 Worterteilung
- § 7 Niederschriften

### **II. Aufgaben und Befugnisse der Gremien**

#### **A Für das Präsidium in seiner Gesamtheit**

- § 8 Das Präsidium
- § 9 Der Präsident
- § 10 Der 1. Vizepräsident
- § 11 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Spiel und Sport
- § 12 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport/Leistungssport
- § 13 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Lehrwesen
- § 14 Der Schatzmeister

#### **B Kommissionen**

- § 15 Rechtskommission
- § 16 Kassenprüferkommission

#### **C Referenten**

- § 17 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher des Verbandes
- § 18 Der Referent für Umweltschutz
- § 19 Der Referent für Seniorentennis
- § 20 Der Referent für Breitensport
- § 21 Der Referent für Schultennis
- § 22 Der Referent für Frauensport
- § 23 Der Referent für Regelkunde/Schiedsrichterwesen
- § 24 Der Verbandssportarzt
- § 25 Die Ranglistenbeauftragten
- § 26 Referent für Jüngstentennis

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 27 Beschlussfassung und Genehmigung dieser Geschäftsordnung

# Geschäftsordnung

## I. Allgemeines

### § 1 Gültigkeitsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Präsidium und das erweiterte Präsidium sowie die Kommissionen und Referenten (im folgenden "Gremien" genannt) des Thüringer Tennis-Verbandes e.V. (TTV).

### § 2 Einladungen, Leitung und Teilnehmerkreis

(1) Zu Sitzungen und Tagungen von Gremien soll schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den jeweiligen Vorsitzenden (Sitzungsleiter) oder seinen Vertreter eingeladen werden.

(2) Die Sitzungen und Tagungen werden durch den Sitzungsleiter oder seinen Vertreter geleitet.

(3) Alle Sitzungen und Tagungen sind - mit Aufnahme der Mitgliederversammlung - nicht öffentlich, soweit nichts anderes beschlossen wird.

(4) An Sitzungen können auf Beschluss der Gremien auch andere als deren Mitglieder teilnehmen.

### § 3 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach § 2 erfolgte und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Sitzungsleiter festzulegen.

### § 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen und Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.

### § 5 Anträge und Abstimmungen

(1) Anträge können nur durch die Mitglieder der Gremien gestellt werden.

(2) Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie noch in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

(3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Anträge auf Verbesserungen des Wortlautes in einem bereits gestellten Antrag können jederzeit eingebracht werden.

Gleiches gilt für Gegenanträge zu den bereits auf der Tagesordnung stehenden Anträgen.

- (5) Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten zustimmt.
- (6) Über den weitestgehenden Antrag ist stets zuerst abzustimmen.
- (7) Anträge auf Beschluss der Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner, der bereits zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen.  
Nach dem Antrag ist zunächst die Rednerliste zu verlesen.  
Im Anschluss hieran kann ein Redner für und ein anderer gegen den Antrag sprechen. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte abgeschlossen.
- (8) Abstimmungen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, durch Handheben oder mit Stimmkarten vorgenommen. In den Fällen, in denen das Abstimmungsergebnis nicht klar ersichtlich ist, muß schriftlich abgestimmt werden.
- (9) Es ist geheim abzustimmen, wenn bei Sachentscheidungen mehr als die Hälfte bzw. bei Personalentscheidungen mehr als 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (10) Für schriftliche Abstimmungen sind besondere Stimmzettel zu verwenden.

## § 6 Wortmeldungen

- (1) Bei allen Sitzungen und Tagungen ist eine Rednerliste zu führen.
- (2) Antragsteller oder Berichterstatter erhalten das erste und das letzte Wort.
- (3) Der Sitzungsleiter kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (4) Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind zur Sache zu rufen.
- (5) Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen, sind zur Ordnung zu rufen. Verstößt ein Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu warnen. Danach ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Beratung anstehenden Punkt der Tagesordnung das Wort zu entziehen.
- (6) Bei groben Verstößen und Störungen kann beschlossen werden, den oder die Schuldigen von der Sitzung oder Versammlung auszuschließen.
- (7) Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Rednerliste gestattet.
- (8) Die Redezeit kann durch Beschluß begrenzt werden.

## § 7 Niederschriften

- (1) Über alle Sitzungen und Tagungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Ist ein Protokollführer nicht bestellt, so ist zu Beginn der Sitzung oder Tagung ein Protokollführer zu bestimmen.

- (2) Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- (3) Eine Ausfertigung der unterschriebenen Niederschrift ist allen Sitzungs- und Tagungsteilnehmern zuzustellen. Sie ist darüber hinaus durch Auslegung in der TTV Geschäftsstelle allen Interessenten offenzulegen.

## **II. Aufgaben und Befugnisse der Gremien**

### **A Für das Präsidium in seiner Gesamtheit**

#### **§ 8 Das Präsidium**

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es hat alle Rechte und Pflichten, wie sie in der Satzung vorgeschrieben sind, zu wahren.
- (2) Das Präsidium führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber der Mitgliederversammlung ressortverantwortlich.
- (3) Es bestimmt Tag und Ort der Mitgliederversammlung und eventueller außerordentlicher Mitgliederversammlungen des Verbandes und entscheidet über die Zulassung von verspätet eingehenden Anträgen zur Behandlung in der Mitgliederversammlung.
- (4) Es schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und dem erweiterten Präsidium Ehrenmitglieder zur Wahl vor und beschließt über alle sonstigen Ehrungen durch den Verband in eigener Entscheidung.
- (5) Es schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge zur Beschlussfassung vor und beschließt über die Festsetzung sonstiger Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes.
- (6) Es beschließt über die Vergütungen der Angestellten, aller Honorartrainer und Lehrkräfte des Verbandes.
- (7) Dem Präsidium steht das Recht zu, Beschlüsse von Ausschüssen und Kommissionen, soweit diesen nicht ausschließlich Entscheidungsbefugnis zugestanden ist, nochmals zu beraten und unter Umständen anders zu entscheiden.
- (8) Das Präsidium berät und beschließt die Vorlage des Gesamthaushaltes des Verbandes und genehmigt notwendige Überschreitungen.
- (9) Es genehmigt die von den Gremien erstellten Ordnungen.

## § 9 Der Präsident

- (1) Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des TTV und seiner Organe für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.
- (2) Der Präsident lädt die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes, die erweiterten Präsidiumssitzungen sowie die Präsidiumssitzungen ein und führt darin den Vorsitz. Er erstellt die Tagesordnung, soweit dies nicht in der Satzung vorgeschrieben ist und hat Anträge rechtzeitig bekanntzugeben.
- (3) Der Präsident entscheidet in außerordentlichen Fällen, bei denen die Einberufung einer Sitzung des Präsidiums nicht rechtzeitig möglich ist, nach Rücksprache mit dem 1. Vizepräsidenten oder eines anderen Vizepräsidenten unter Wahrung der Interessen des Verbandes und setzt die von ihm allein getroffenen Entscheidungen zur Diskussion und nachträglichen Bestätigung auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung.
- (4) Dem Präsidenten sind die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Umweltschutz unterstellt.
- (5) Der Präsident ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Präsidiumssitzungen hinzuzuziehen.
- (6) Der Präsident ist Vorgesetzter aller Angestellten des TTV. Er schlägt dem Präsidium die Einstellung oder Entlassung sowie die Vergütung der Angestellten des Verbandes vor.
- (7) Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Etats verantwortlich.

## § 10 Der 1. Vizepräsident

- (1) Als ständiger Vertreter des Präsidenten trifft der 1. Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten oder nach im Einzelfall erteiltem Einverständnis des Präsidenten die Entscheidungen nach § 9 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Er unterstützt den Präsidenten bei seiner Tätigkeit.
- (3) Er übernimmt in Absprache mit dem Präsidenten die Durchführung bestimmter Aufgaben.

- § 11 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Spiel und Sport (Seniorentennis / Breitensport)
- (1) Der Vizepräsident ist verantwortlich für alle sportlichen Belange im Verbandsbereich mit Ausnahme des Jugendbereiches. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch die Sportwarte der Bezirke und durch die Referenten für Seniorentennis, Breitensport sowie den Ranglistenbeauftragten im Erwachsenenbereich. Ihm obliegt die Koordinierung aller sportlichen Belange mit den Bezirken.
  - (2) Er nimmt die sportlichen Interessen des Verbandes in allen übergeordneten Organisationen durch persönliche Teilnahme oder durch Delegation eines Vertreters wahr.
  - (3) Er gibt den Sportbericht vor der Mitgliederversammlung des Verbandes ab.
  - (4) Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung der Verbandsauswahlmannschaften.
  - (5) Er beruft die Sitzungen der Sportwarte der Bezirke und nach Bedarf der Referenten ein und leitet diese Sitzungen.
  - (6) Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller Erwachsenenmeisterschaften des Landes Thüringen.
  - (7) Er publiziert den Breitensport in Seminaren und Veranstaltungen. Dabei sollten vor allem das "DTB Tennissportabzeichen" und weitere Angebote Berücksichtigung finden.
  - (8) Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Etats verantwortlich.
- § 12 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport / Leistungssport
- (1) Der Vizepräsident vertritt die gesamten sportlichen Interessen des Verbandes im Kinder- und Jugendbereich sowie des Ranglistenbeauftragten im Kinder- und Jugendbereich und koordiniert die Jugendarbeit mit den Bezirken.
  - (2) Er ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung des Spitzensports im Kinder- und Jugendbereich des Verbandes.
  - (3) Er nimmt die Kinder- und Jugendinteressen des Verbandes in allen übergeordneten Organisationen durch persönliche Teilnahme oder Delegation eines Vertreters wahr.

- (4) Er gibt den Jugendsportbericht vor der Mitgliederversammlung des Verbandes ab.
- (5) Er ist verantwortlich für die Aufstellung und Betreuung von Kinder- und Jugend-Verbandsauswahlmannschaften.
- (6) Er ist verantwortlich für die Nominierung von Kindern und Jugendlichen zu Turnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten.
- (7) Er ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung aller Kinder- und Jugendmannschaften in Thüringen.
- (8) Er beruft die Sitzungen der Jugendkommission (Jugendwarte der Bezirke, Verbandstrainer, Stützpunkttrainer und Jugendspieler) ein und leitet diese Sitzungen.
- (9) Er entscheidet in allen sportlichen und spieltechnischen Fragen, soweit Kinder und Jugendbelange berührt sind und die Wettspielordnung nichts anderes vorsieht.
- (10) Er ist verantwortlich für den Einsatz der im Verband tätigen Trainer, wobei die notwendige Koordination mit den im Jugendbereich Spielenden zu beachten ist.
- (11) Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Kinder- und Jugend-Etat verantwortlich.

§ 13

Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Lehrwesen

(Schultennis / Frauensport / Regelkunde und Schiedsrichterwesen)

- (1) Der Vizepräsident ist zuständig für den Auf- und Ausbau tennisspezifischer Konzeptionen in den 4 zuständigen Bereichen.
- (2) Als Lehrwart leitet er den Lehrausschuss. Er beruft die Mitarbeiter für den Lehrausschuss.
- (3) Er ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Sportlehrern/innen und Schiedsrichtern.
- (4) Er beruft und leitet die Sitzungen der Referenten in den 4 zuständigen Referatsbereichen.
- (5) Er vertritt den Verband in den zuständigen Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder einen Beauftragten.
- (6) Er ist für die Erarbeitung und Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Etat verantwortlich.

## § 14 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für das gesamte Finanzwesen und die Vermögensverwaltung zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der des Präsidiums unterliegen.
- (2) Der Schatzmeister ist unter Mitwirkung der zuständigen Ressortleiter verantwortlich für die vom Verband zu stellenden Zuschußanträge sowie für die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise. Er ist ferner für die ordnungsgemäße Buchführung des Verbandes verantwortlich.
- (3) Der Schatzmeister erstellt rechtzeitig den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Er leitet diese nach Verabschiedung durch das Präsidium und das erweiterte Präsidium zur Kenntnisnahme und anschließend der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu. Mindestens zweimal jährlich erteilt der Schatzmeister dem Präsidium einen ausführlichen Bericht über den Stand des Gesamtetats. Die Einzeletats sind mindestens einmal in jedem Quartal mit dem jeweiligen Ressortinhaber zu besprechen.
- (4) Der Schatzmeister ist zur Überwachung des Haushaltsvoranschlages und aller Ressort-Etats verantwortlich. Bei Überschreiten der Etatansätze steht ihm nach Rücksprache mit dem Ressortinhaber ein vorübergehendes Sperrecht zu. Notwendige Überschreitungen bedürfen - falls hier keine erhöhten Einnahmen gegenüber stehen und diese mehr als 10 % des Etats betragen - der Genehmigung durch das Präsidium.
- (5) Der Schatzmeister hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zuzuleiten und den Termin für die Kassenprüfung abzustimmen.
- (6) Der Schatzmeister soll einmal pro Jahr eine gemeinsame Besprechung mit den Bezirksverantwortlichen für Finanzen abhalten, um aktuelle Finanzprobleme zu diskutieren.

## **B Kommissionen**

### § 15 Rechtskommission

- (1) Die Rechtskommission ist zuständig:
  - bei Verstößen gegen die Disziplin durch Mitglieder des erweiterten Präsidiums und durch Mitglieder der Kommissionen und Referenten,
  - bei Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Sportwarte.
- (2) Sie sollte aus 3 Mitgliedern bestehen, die nicht dem erweiterten Präsidium angehören.
- (3) Anträge an die Rechtskommission sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- (4) Die Rechtskommission ist verantwortlich für die Einhaltung von Änderungen der Satzung und der Ordnungen

§ 16 Kassenprüferkommission

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, den Kassenbericht einschließlich aller Unterlagen, in die ihnen Einsicht zu gewähren ist, auf seine rechnerische Richtigkeit und ihre ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen und hierüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten.

**C Referenten**

§ Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher des Verbandes

(1) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher des Verbandes ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes.

(2) Er ist insbesondere verantwortlich für

- die Information der regionalen und überregionalen Tagespresse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie der Tennis-Fachpresse über die sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch Meldungen, Berichte und Ergebnisdienst sowie bei besonderen Anlässen durch Pressekonferenzen,
- die Weitergabe von Informationen an das offizielle Verbandsorgan und die Koordination der in diesem Bereich gegebenenfalls tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter,
- die Vertreter der Presse-Interessen des Verbandes in den entsprechenden Gremien übergeordneter Organisationen,
- die nach außen und innen gerichtete Werbung des Verbandes für seine Zielsetzung durch entsprechende Berichte und Publikationen,
- die vierteljährliche Herausgabe der TTV-Informationen.

(3) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Pressesprecher des Verbandes soll mindestens einmal pro Jahr eine gemeinsame Besprechung mit den Bezirkspresreferenten abhalten, um aktuelle Probleme der Öffentlichkeitsarbeit zu diskutieren.

§ 18 Der Referent für Umweltschutz

Er publiziert und achtet auf Einhaltung der Sportanlagenlärmschutzverordnung und weitere Umweltbelange, wie Verunreinigung des Belages und der Luft, Ozon und Klima sowie Beleuchtung.

§ 19 Der Referent für Seniorentennis

(1) Der Referent für Seniorentennis ist für die Organisation und Abwicklung der Senioren- Meisterschaftsturniere zuständig.

Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- das Suchen von Turnierveranstaltern,
- die Erstellung von Ausschreibungen,
- das Erstellen eines Kostenvoranschlages,
- die Durchsprache der Veranstaltung mit dem Ausrichter,
- die Anforderung von Schiedsrichtern von Referenten für Regelkunde/ Schiedsrichterwesen,
- Das Erstellen einer Schlussabrechnung.

(2) Der Referent für Seniorentennis unterstützt den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Spiel und Sport bei seiner Tätigkeit und übernimmt in Absprache mit dem Vizepräsidenten die Durchführung bestimmter Aufgaben.

§ 20 Der Referent für Breitensport

(1) Er publiziert den Breitensport in Seminaren und Veranstaltungen. Dabei sollte vor allem das "DTB Tennissportabzeichen" und weitere Angebote Berücksichtigung finden.

(2) Er ist zuständig für den Ausbau neuer tennisspezifischer Konzeptionen und die Erarbeitung neuer tennisspezifischer Angebote mit Unterstützung durch Sponsoren.

(3) Er entwickelt eine Strategie über Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen und Sportanbietern.

(4) Er arbeitet eng mit den Verantwortlichen für Breitensport in den Bezirken zusammen.

§ 21 Der Referent für Schultennis

(1) Der Referent für Schultennis arbeitet eng mit den Kultusbehörden zusammen und unterstützt sie bei der Durchführung der Schultenniswettbewerbe.

(2) Er vertritt den Verband in den Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme eines Beauftragten.

(3) Er koordiniert die Aktivitäten der Bezirks-Schultennisreferenten.

§ 22 Der Referent für Frauensport

(1) Der Referent für Frauensport ist zuständig für die Interessen der Frauen und Behinderten im Tennissport.

(2) Er vertritt den Verband in den Fachgremien übergeordneter Organisationen durch persönliche Teilnahme oder eines Beauftragten.

§ 23 Der Referent für Regelkunde/Schiedsrichterwesen

(1) Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ist zuständig für:

- die Ausbildung der Schiedsrichter auf Landesebene nach den Richtlinien des DTB,
- die Ausbildung der Oberschiedsrichter auf Landesebene,
- die Ausbildung in Regelkunde und Schiedsrichterwesen im Bereich der Übungsleiter- bzw. Trainerlizenzbewerber.

(2) Er soll geprüfter Oberschiedsrichter des DTB sein und vertritt den TTV in der Kommission des DTB für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.

(3) In Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten benennt er die Oberschiedsrichter für alle TTV-Veranstaltungen und ist für den Einsatz der Schiedsrichter bei diesen Veranstaltungen verantwortlich.

(4) Er ist zuständig für alle Regelfragen, insbesondere wenn es um die Auslegung der ITF-Regeln, der Wettspielordnung des DTB, der Wettspielordnung des TTV und des Regional- und Bundesligastatuts geht. Er ist nach ergangenen Änderungen für die Überarbeitung und Korrektur der Regelwerke zuständig.

(5) Er ist dafür verantwortlich, dass die TTV-Wettspielordnung stets auf den neuesten Stand gebracht wird.

§ 24 Der Verbandsarzt

Der Verbandssportarzt ist für alle sportärztlichen Fragen zuständig. Er arbeitet mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Kinder- und Jugendsport/Leistungssport zusammen und soll zu Kinder- und Jugendmeisterschaften von Thüringen anwesend sein.

§ 25 Der Ranglistenbeauftragten

Die Ranglistenbeauftragten sind verantwortlich für die Erstellung der Landesranglisten mit der Terminstellung 1.12. eines jeden Wettkampfjahres.

§ 26 Der Referent für Jüngstentennis

Der Referent für Jüngstentennis ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Bambini-Wettkämpfe und für Turniere in den Altersklassen U10 und jünger. Er führt Sichtungen und Lehrgänge durch, die die Grundlage für die Nominierung zu dem DTB Nokia-Cup bilden.

### **III. Schlussbestimmungen**

§ 27 Schlussfassung und Genehmigung dieser Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung in ihrer Gesamtheit wurde vom Präsidium genehmigt.